

79

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2001

Herausgegeben und versendet am 17. Mai 2001

14. Stück

20. Gesetz: **Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz**
XXVII. LT: RV 90/2000, 2. Sitzung 2001
21. Gesetz: **Anzeigenabgabengesetz, Aufhebung**
XXVII. LT: SA 6/2001, 2. Sitzung 2001
22. Gesetz: **Bezügegesetz 1998, Änderung**
XXVII. LT: SA 7/2001, 2. Sitzung 2001
23. Gesetz: **Gesetz über den Landesvolksanwalt, Änderung**
XXVII. LT: SA 8/2001, 2. Sitzung 2001
24. Gesetz: **Gemeindebedienstetengesetz, Änderung**
XXVII. LT: SA 9/2001, 2. Sitzung 2001
25. Gesetz: **Landesumlagegesetz, Änderung**
XXVII. LT: SA 10/2001, 2. Sitzung 2001

20. Gesetz

über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf
- a) Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungsleistung von über 50 MW;
 - b) Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 1. 40.000 Plätzen für Geflügel
 2. 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 3. 750 Plätze für Säue;
 - c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 260 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert);
 - d) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag;
 - e) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag;
 - f) alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 96/61/EG angeführt sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erweitern, wenn dies zur Umsetzung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ins Landesrecht notwendig ist und es Anlagen betrifft, deren Umweltauswirkungen mit solchen vergleichbar sind, die bereits jetzt vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Soweit eine Anlage auch in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung oder des Abfallwirtschaftsgesetzes fällt, ist das vorliegende Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffe

(1) Umweltverschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

(2) Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die im jeweiligen wirtschaftlichen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(3) Eine wesentliche Änderung einer Anlage liegt vor, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(4) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 3

Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen und Anzeige

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer von diesem Gesetz erfassten Anlage bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat darzustellen:

- a) die Anlage sowie Art und Umfang der Tätigkeiten;
- b) die Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
- c) die Emissionsquellen der Anlage;
- d) den Zustand des Anlagengeländes;
- e) die Art und Menge der zu erwartenden Emissionen der Anlage;
- f) die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- g) die Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- h) die Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
- i) die Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle;
- j) die sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5.

(3) Der Antrag muss ferner eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach Abs. 2 enthalten.

(4) Nicht von Abs. 1 erfasste Änderungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind der Behörde spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

§ 4

Beteiligung der Öffentlichkeit, grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Die Behörde hat der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt zu geben, dass der Antrag bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen zum Antrag Stellung nehmen kann.

(2) Die Behörde hat der Öffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zu Einsichtnahme aufliegt.

(3) Wenn die Verwirklichung eines Vorhabens für eine Anlage oder deren Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe nach Abs. 4 erfolgt, über das Vorhaben zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Verfahrens zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(4) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zu Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem solchen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Bewilligung, Kenntnisnahme der Anzeige

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

- a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (§ 2 Abs. 1), insbe-

sondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 2) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;

- b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- c) die Entstehung von Abfällen vermieden oder diese verwertet werden, oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind;
- d) Energie effizient verwendet wird;
- e) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- f) die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes herzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid zu enthalten:

- a) erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens und zur Überwachung der Emissionen;
- b) Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.

(3) Die Anzeige einer Änderung nach § 3 Abs. 4 ist, wenn dies die nach Abs. 1 geschützten Interessen erfordern, unter Erteilung geeigneter Auflagen zur Wahrung dieser Interessen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6

Anpassungsmaßnahmen

(1) Der Anlageninhaber hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren zu prüfen, ob sich der Stand der Technik (§ 2 Abs. 2) wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Er hat die Behörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Hat der Anlageninhaber Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Zu diesem Zweck überprüft die Behörde regelmäßig die Genehmigungsaufgaben auf ihre Einhaltung und ihre Anpassung an den Stand der Technik.

(3) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn

- a) sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 2 Abs. 2) ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen

ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,

- b) die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
- c) die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

§ 7

Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Behörde hat das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen Vorschriften eine Genehmigung, eine Bewilligung oder eine Anzeige erforderlich ist. Soweit dies organisatorisch möglich ist, ist ein gemeinsamer Bescheid zu erlassen.

§ 8

Überwachung

(1) Den Organen der Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen ist zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes oder von aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden, Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften zu ermöglichen, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Einhaltung von Bescheiden, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind. Im Übrigen sind die §§ 40 und 41 des Baugesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Anlageninhaber hat die Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage zu informieren. Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich zu melden.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) Anlagen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, ohne Bewilligung errichtet oder betreibt,
- b) Vorhaben abweichend von Bewilligungen, die aufgrund dieses Gesetzes erteilt wurden, ausführt,
- c) die in Bescheiden, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt,
- d) eine Überprüfung gemäß § 8 nicht duldet oder

unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechts-

vorschriften genehmigte Anlagen müssen den Anforderungen des § 5 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Anlageninhaber hat der Behörde rechtzeitig die Maßnahmen mitzuteilen, die er dazu getroffen hat oder treffen wird. Sind die vom Anlageninhaber mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 9 Abs. 1 an Stelle des Betrages von 20.000 Euro der entsprechende Schillingbetrag.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

21. Gesetz

über die Aufhebung des Anzeigenabgabegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Anzeigenabgabegesetz, LGBl.Nr. 60/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1999, wird aufgehoben.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Artikel II

(1) Der Art. I tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Das im Art. I angeführte Gesetz ist auf die vor seinem Außerkrafttreten verwirklichten Tatbestände weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

22. Gesetz

über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister (Bezügegesetz 1998), LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 30/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
„(1) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtages, die vor dem 5. Oktober 1999 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Sinne

des 5. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes von wenigstens zehn Jahren aufweisen, und Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die vor dem 1. Juli 1998 die im Sinne des 3. oder 5. Abschnittes des Landes-Bezügegesetzes erforderliche Funktionsdauer aufweisen, haben nach dem Landes-Bezügegesetz Anspruch auf Ruhebezüge, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Bei der Anwendung der §§ 18 Abs. 1 und 34 Abs. 1 und 3 des Landes-Bezügegesetzes ist statt auf die Vollendung des 60. Lebens-

jahres auf die Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten abzustellen;

- b) Bei der Anwendung der §§ 34 Abs. 2 und 49 des Landes-Bezügegesetzes ist statt auf die Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Vollendung von 56 Lebensjahren und sechs Monaten abzustellen;

- c) Abweichend von der lit. a ist für Mitglieder der Landesregierung und des Landtages, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, statt auf die Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten auf die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Zeitpunkte abzustellen:

	Vollendung von
bis einschließlich 1. Jänner 1942	60 Lebensjahren
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	60 Lebensjahren und zwei Monaten
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	60 Lebensjahren und vier Monaten
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	60 Lebensjahren und sechs Monaten
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	60 Lebensjahren und acht Monaten
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	60 Lebensjahren und zehn Monaten
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	61 Lebensjahren
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	61 Lebensjahren und zwei Monaten
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	61 Lebensjahren und vier Monaten

- d) Abweichend von der lit. b ist für Mitglieder der Landesregierung und des Landtages, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, statt auf die

Vollendung von 56 Lebensjahren und sechs Monaten auf die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Zeitpunkte abzustellen:

	Vollendung von
bis einschließlich 1. Jänner 1942	55 Lebensjahren
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	55 Lebensjahres und zwei Monaten
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	55 Lebensjahren und vier Monaten
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	55 Lebensjahren und sechs Monaten
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	55 Lebensjahren und acht Monaten
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	55 Lebensjahren und zehn Monaten
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	56 Lebensjahren
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	56 Lebensjahren und zwei Monaten
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	56 Lebensjahren und vier Monaten

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Versorgungsbezüge und das Pflegegeld.

(2) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister, die vor dem 5. Oktober 1999 eine Funktionsdauer im Sinne des § 9 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes von wenigstens zehn Jahren aufweisen, haben nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz Anspruch auf Ruhebezüge, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Bei der Anwendung des § 1 Abs. 3 lit. b des Bürgermeister-Pensionsgesetzes ist statt auf die Vollendung des 55. Lebensjahres auf die Vollendung von 56 Lebensjahren und sechs

Monaten abzustellen;

- b) Bei der Anwendung des § 1 Abs. 3 lit. c des Bürgermeister-Pensionsgesetzes ist statt auf die Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten abzustellen;
- c) Abweichend von der lit. a ist für Bürgermeister, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, statt auf die Vollendung von 56 Lebensjahren und sechs Monaten auf die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Zeitpunkte abzustellen:

	Vollendung von
bis einschließlich 1. Jänner 1942	55 Lebensjahren
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	55 Lebensjahren und zwei Monaten
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	55 Lebensjahren und vier Monaten
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	55 Lebensjahren und sechs Monaten
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	55 Lebensjahren und acht Monaten
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	55 Lebensjahren und zehn Monaten
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	56 Lebensjahren
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	56 Lebensjahren und zwei Monaten
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	56 Lebensjahren und vier Monaten

- d) Abweichend von der lit. b ist für Bürgermeister, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, statt auf die Vollendung von 61 Lebensjahren

und sechs Monaten auf die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Zeitpunkte abzustellen:

	Vollendung von
bis einschließlich 1. Jänner 1942	60 Lebensjahren
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	60 Lebensjahren und zwei Monaten
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	60 Lebensjahren und vier Monaten
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	60 Lebensjahren und sechs Monaten
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	60 Lebensjahren und acht Monaten
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	60 Lebensjahren und zehn Monaten
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	61 Lebensjahren
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	61 Lebensjahren und zwei Monaten
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	61 Lebensjahren und vier Monaten

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Versorgungsbezüge.“

2. Im § 22 Abs. 5 hat es statt „60. Lebensjahr“ zu lauten „61. Lebensjahr und sechs Monate“.
3. Im § 22 Abs. 5 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:
„Der § 20 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. d gilt sinngemäß.“

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

23. Gesetz

über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBL Nr. 29/1985, in der Fassung LGBL Nr. 14/1987, Nr. 7/1998 und Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Dem § 9 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Ein Ruhebezug fällt jedoch frühestens mit der Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten an.“

Art. II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

24. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

„§ 129a

Bildungskarenz

Das Gemeindebedienstetengesetz, LGBL Nr. 49/1988, 29/1991, 30/1993, 41/1993, 28/1994, 5/1995, 50/1995, 5/1997, 61/1997, 64/1997, 6/1998, 26/1998 und 20/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:
„(3) Der Gemeindebeamte tritt, wenn er dies erklärt, nach Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten in den Ruhestand.
(4) Eine Erklärung nach Abs. 3 kann frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Übertritt in den Ruhestand und frühestens auf das Ende des sechsten Monats des 62. Lebensjahres abgegeben werden. Der Übertritt in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats, der der Erklärung folgt, oder, wenn die Erklärung auf einen späteren Zeitpunkt lautet, mit Ablauf des in der Erklärung genannten Monats wirksam.“
2. Im § 22 Abs. 5 hat es statt „größeren“ zu lauten „größerer“ und hat es statt „des Antrages“ zu lauten „der Erklärung“.
3. Nach dem § 129 ist folgender § 129a einzufügen:

(1) Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann dem Gemeindeangestellten auf sein Ersuchen ein Bildungskarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Ein neuerlicher Bildungskarenzurlaub kann frühestens drei Jahre nach Rückkehr aus einem Bildungskarenzurlaub gewährt werden.

(2) Für die Dauer eines in einen Bildungskarenzurlaub fallenden Beschäftigungsverbotes nach § 46 oder eines Karenzurlaubes nach den §§ 44a bis 44e ist die Vereinbarung über einen Bildungskarenzurlaub unwirksam.

(3) Die Zeit des Bildungskarenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen ist ein Bildungskarenzurlaub einem Sonderurlaub nach § 44 gleichzuhalten.“

4. Im § 123 ist dem Verweis auf § 58 – Dienstbezüge – folgender weiterer Satz anzufügen:
„Ärztgehonorare gemäß § 36 Spitalgesetz zählen nicht zu den Dienstbezügen.“

5. Nach dem § 148 ist folgender § 148a einzufügen:

„§ 148a
Einschleifregelungen

(1) Für Gemeindebeamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen ge-

boren sind, gelten statt dem in § 22 Abs. 3 angeführten Zeitpunkt (Vollendung von 61 Lebensjahren und sechs Monaten) die jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Zeitpunkte:

	Vollendung von
bis einschließlich 1. Jänner 1942	60 Lebensjahren
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	60 Lebensjahren und zwei Monaten
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	60 Lebensjahren und vier Monaten
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	60 Lebensjahren und sechs Monaten
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	60 Lebensjahren und acht Monaten
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	60 Lebensjahren und zehn Monaten
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	61 Lebensjahren
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	61 Lebensjahren und zwei Monaten
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	61 Lebensjahren und vier Monaten

(2) Der § 22 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Gemeindebeamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Übertritt in den Ruhestand durch Erklärung bereits mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Gemeinde-

beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand eine ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.“

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

25. Gesetz

über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 39/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der Landesumlage ist alljährlich durch Verordnung der Landesregierung mit dem Hundertsatz festzusetzen, der sich aus dem

Verhältnis zwischen den zu erwartenden ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und dem Einnahmenansatz ‚Ertrag der Landesumlage‘ des Landesvoranschlags ergibt. Hierbei darf das durch Bundesgesetz festgesetzte Höchstausmaß nicht überschritten werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Manfred Dörler

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber